

**Bericht der Verwaltung**  
**für die Sitzung der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,**  
**Stadtentwicklung und Energie (L)**  
**Fördermittel für Wohngebäude und Nichtwohngebäude**

Die Abgeordnete Dr. Schierenbeck (Bündnis 90/Die Grünen) hat um einen Bericht dazu gebeten, welche energetischen Anforderungen bei der Förderung der Errichtung von Wohngebäuden und Nicht-Wohngebäuden gelten.

**1. Errichtung von Wohngebäuden**

Die Errichtung von Wohngebäuden wird im Rahmen der Sozialen Wohnraumförderung gefördert.

Nach der gleich lautenden Nr. 7.3 der Richtlinien über den Neubau von Mietwohnungen und von Eigentumsmaßnahmen setzt eine Förderung voraus, dass eine Unterschreitung der nach der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 29. April 2009 (BGBl. I S. 953) in der jeweils geltenden Fassung zulässigen Höchstwerte erreicht wird. Das Energieniveau des Neubauvorhabens soll mindestens dem eines KfW-Effizienzhauses 70 entsprechen. Bauvorhaben, deren Energiebilanz durch zusätzliche Maßnahmen darüber hinaus verbessert wird, erhalten den Vorzug.

Bei Förderung des Neubaus von Wohngebäuden ist den Anforderungen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) der Vorzug gegenüber den Regelungen gegeben worden, die für öffentliche Gebäude gelten. Denn das KfW-Regelwerk ist speziell auf Wohngebäude zugeschnitten. Bei dieser Vorgehensweise wird einerseits ein erhöhter energetischer Standard der geförderten Wohnungen gewährleistet und andererseits die Nachweisführung einfach gestaltet. Denn es wird für die Bewilligung der Wohnraumförderungsmittel und der KfW-Darlehen nur ein einheitlicher Nachweis benötigt.

**2. Errichtung von Nichtwohngebäuden**

Die Richtlinie „Energetische Anforderungen an den Neubau und die Sanierung von öffentlichen Gebäuden der Freien Hansestadt Bremen (Energierichtlinie)“ gilt unmittelbar nur für Gebäude, die im Eigentum der Freien Hansestadt Bremen stehen. Empfänger von Zuwendungen aus den bremischen Haushalten müssen darüber hinaus die „Richtlinien für die Planung und Durchführung von Bauaufgaben (RL Bau)“ sowie die „Richtlinien für Kosten reduzierende und effiziente Ausbaustandards im Hochbau (Baustandards)“ beachten.

In beiden Vorschriften wird die Energierichtlinie zwar erwähnt, jedoch tragen diese Hinweise lediglich nachrichtlichen Charakter. Dies bedeutet im Ergebnis, dass Zuwendungsempfänger bei der Errichtung von neuen Nichtwohngebäuden derzeit lediglich die bundesgesetzlichen Mindestanforderungen (EnEV 2009, Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz) einhalten müssen.

Aus diesem Grunde werden die v.g. Richtlinien z.Zt. überarbeitet; es ist beabsichtigt noch im Frühjahr 2012 die Deputation mit der Neufassung der Richtlinie zu befassen. Bis dahin wird bei Zuwendungen wie folgt verfahren:

Fallgruppen Zuwendungen	Anwendung Baustandards	
	verbindlich	empfohlen
Zuwendung an Private Dritte unter 50 %		X
Zuwendung an Private Dritte über 50 %	X	
Zuwendung an Private Dritte unter 50 %, Immobilie in bremischem Besitz	X	
Zuwendungen an Eigengesellschaften	X	
Zuwendungen an Beteiligungsgesellschaften, an denen Bremen über 50 % hält	X	
Zuwendungen an Beteiligungsgesellschaften, an denen Bremen unter 50 % hält: (wenn die gewährte Zuwendung mehr als 50 % der Bau- summe beträgt, wird die Anwendung der Standards wie bei Privaten Dritten verbindlich)		X

### 3. Beschluss

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (L) nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.